

**Studientag: Versöhnung zwischen Lutheranern und Mennoniten  
Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen am Fachbereich Ev. Theologie der  
Universität Hamburg und ACKH**

**Bilateraler Dialog**

**Implikationen der gegenseitigen Verpflichtungen von Stuttgart 2010  
Hauptpastor Alexander Röder, Hauptkirche St. Michaelis zu Hamburg  
30. Oktober 2010**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Christen haben im 16. Jahrhundert anderen Christen nicht nur die Legitimität ihres Glaubensverständnisses abgesprochen, sondern haben sie durch staatliche Organe verfolgen und töten lassen.

Die Verwerfungstheologie durch die Lutheraner gegenüber den Täufern wurde in den Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche festgehalten und festgeschrieben und manifestierte eine Jahrhunderte lang währende Gegnerschaft zwischen Lutheranern und auch Mennoniten. Ursprünglich ein Ereignis der Geschichte auf dem Boden Deutschlands (des Heiligen Römischen Reiches) hat das über einen Zeitraum von bald einem halben Jahrtausend weltweite negative Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Anhängern der Lehre Luthers und der Menno Simons gehabt.

Der Dialog, der in den letzten 30 Jahren geführt worden ist, hat nach bald 500 Jahren einer realen und später zumindest noch verbalen Gegnerschaft zu einem großartigen Dokument der Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte geführt und zu einem Akt der Versöhnung zwischen Lutheranern und Mennoniten auf Weltebene.

Was heißt das zuallererst – und zwar aus lutherischer Sicht?

Das Dokument „Heilung der Erinnerungen – Versöhnung in Christus“ ist ein konkreter und gelungener Ausdruck angewandter lutherischer Ekklesiologie. Darin wird grundsätzlich gelehrt, dass die Kirche ein „corpus permixtum“ ist und darum auch als ganze Schuld auf sich laden kann, die vor Gott gebracht werden muss und seines Wortes der Vergebung bedürftig ist. Es wird weiter gelehrt, dass auch Lehräußerungen der Kirche fehlbar sind, so wie Konzilien und Synoden in ihren Entscheidungen fehlbar sind. Die Norm der Wahrheit ist das Zeugnis der Heiligen Schrift, das uns nach heutigem Verständnis dazu führt, die Aussagen des 16. Jahrhunderts über die Täufer, vor allem aber die Schlussfolgerungen aus der damaligen Interpretation als falsch und in ihren Auswirkungen wie ihrer Wirkungsgeschichte als fatal zu verstehen, womit die Lutherische Kirche als ganze Schuld auf sich geladen hat.

Insofern sind die Bitte um Vergebung und der gemeinsame Akt der Versöhnung zwischen Mennoniten und Lutheranern ein Zeichen für eine fortgesetzte Reformation innerhalb der Lutherischen Kirche, aber auch innerhalb der Mennonitischen Gemeinschaft, indem sie die Vergebungsbitte annimmt.

Dieses theologisch hoch bedeutsame Geschehen muss in seiner ökumenisch-ekklesiologischen Dimension gewürdigt werden, denn es handelt sich dabei nicht allein um die einstimmige Annahme eines gemeinsamen Dokuments durch die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes und der Mennonitischen Weltkonferenz, sondern es bedeutet die Heilung einer Wunde am Leib Christi und damit um ein wichtiges Zeichen auch für andere ökumenische Dialoge innerhalb der einen Kirche Jesu Christi.

Es ist ein unschätzbar hohes Geschenk, das die Aufarbeitung historischer Verfehlungen innerhalb der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, um den Wortlaut des Bekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel zu zitieren, von der Aufarbeitung historischer Verfehlungen außerhalb der Kirche unterscheidet. Dieses Geschenk ist die Möglichkeit der Bitte um Vergebung gegenüber Gott und gegenüber den Schwestern und Brüdern, deren Vorfahren falsch beschuldigt, verfolgt und ihres Glaubens wegen getötet worden sind. Wir stehen hier gemeinsam in einer Kette mit den Zeugen der Vergangenheit: denen, die aus unserer heutigen Erkenntnis falsch gedeutet, gelehrt und gehandelt haben, und denen, die unter den falschen Lehren und Handlungen leiden mussten. An dieser Stelle ist lutherischerseits eine Reflexion zumindest der ersten von Luthers 95 Thesen durchaus angebracht.

Eine solche Bitte um Vergebung setzt neben einer gründlichen Aufarbeitung der Geschichte und einer dialogischen Neuinterpretation theologischer Grundlagen sowie des gegenwärtigen und zukünftigen Verhältnisses der ehemaligen Gegner die Bereitschaft zur Umkehr und zur Buße voraus.

Die lutherische Erklärung zur Verfolgung der Täufer enthält diese eben aufgeführten Elemente und soll an dieser Stelle aus lutherischer Sicht gewürdigt werden.

Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, zu deren Inhalt und Lehre ich mich bei meiner Ordination durch Unterschrift und öffentliche Zusage im Gottesdienst verpflichtet habe, verdammen – oder etwas vornehmer ausgedrückt: verwerfen – die Lehren der so genannten „Anabaptisten“, die die Kindertaufe

verneinen und darum – in den Augen der lutherischen Reformatoren – die Wiedertaufe praktizieren.

Als ich 1990 meinen Namen in das Konkordienbuch der Hamburgischen Kirche aus dem Jahre 1591 setzte, gab es die gegenseitigen Verpflichtungen von Stuttgart noch nicht, wohl aber schon erste Dialoge und ein erstes Nachdenken unter Lutheranern, die Verwerfungen u.a. gegen die Mennoniten und andere Täufer mehr als nur rudimentär aufzuarbeiten.

Niemand im Kreise meiner damaligen Mitordinanden hätte die Verwerfungen der Bekenntnisschriften für die eigene Theologie und auch den Umgang mit Mennoniten in irgendeiner Weise für relevant gehalten, aber gerade die Nonchalance, um nicht zu sagen: die Gleichgültigkeit, mit der darüber hinweg gesehen wurde, ist auch eine Nonchalance gegenüber der Geschichte unserer Kirchen als einer Geschichte von Schuld und Unrecht.

Das hat möglicherweise eine Ursache auch in der ungleichen Größe der beiden Kirchen hier vor Ort: der großen lutherischen steht die vergleichsweise kleine mennonitische Kirche gegenüber. Diese Tatsache birgt die Gefahr der Marginalisierung bzw. des Desinteresses an einem gleichberechtigten ökumenischen Gespräch zwischen zwei Kirchen, die über Jahrhunderte eine gemeinsame Geschichte hatten, die für eine Seite, nämlich die mennonitische, über weite Strecken von leidvollen Erfahrungen und Verfolgungen durch die andere Seite, nämlich die lutherische, geprägt ist.

Wenn in den lutherischen Verpflichtungen zuerst geschrieben steht, dass die lutherischen Bekenntnisschriften „im Licht der gemeinsam beschriebenen Geschichte von Lutheranern und Mennoniten zu interpretieren“ sind, heißt das für die lutherische Seite, die unterschiedlichen historischen Quellen für die Bewertung und Verfolgung der Mennoniten zusammen mit den Mennoniten sorgfältig zu studieren und zu analysieren. Das ist nebenbei auch ökumenisch bedeutsam, weil es eine weithin verengte historische Fokussierung auf die Beziehung der Lutherischen Kirche zur Römisch-Katholischen durchbricht und erweitert.

Das gilt für die Aussagen gegen die Täufer in der Augsburgischen Konfession, die in mehreren ihrer Artikel und gänzlich generalisierend die „Anabaptisten“ verdammt, ohne deren Taufverständnis theologisch zu befragen, geschweige zu durchdringen. Es wird vielmehr der Gegensatz konstatiert und sofort in Manier der altkirchlichen Konzilsentscheidungen das Anathema ausgesprochen.

Zur gemeinsamen Aufarbeitung des Hintergrundes dieser Aussagen in der CA gehört u.a. die Einsicht, dass sie auch unter einem apologetischen Aspekt gemacht wurden. Die Lutheraner suchten damit ihre eigene Rechtgläubigkeit gegenüber der überkommenen Lehre zu dokumentieren, weil Theologen wie Johannes Eck ihnen vorgeworfen hatte, selbst zu den Anabaptisten zu gehören und die Wiedertaufe zu praktizieren. Diesen Vorwurf galt es zu widerlegen und zugleich die Kontinuität der eigenen Lehre mit der „apostolischen Überlieferung“ unter Beweis zu stellen. Das geschah in bewusster Abgrenzung zu Täuferkreisen und gerade so, als handle es sich bei den verschiedenen Gruppen der Reformationszeit, in denen die Glaubenstaufe praktiziert wurde, um eine einzige Gruppierung. Welche der Gruppierungen innerhalb der Täuferbewegung möglicherweise der apostolischen Überlieferung zuwider lehrten, wurde weder näher ausgeführt noch differenziert.

Für die Konkordienformel aus dem Jahre 1577, durch die Konflikte innerhalb des Luthertums befriedet werden sollten, gilt Vergleichbares, wird aber über den theologischen Dissens hinaus zusätzlich ein politisches Argument eingebracht, wenn festgestellt wird, dass anabaptistische Lehren und Praktiken auf lutherischen Territorien nicht geduldet werden dürften. Trotz der Tatsache, dass den Verfassern der Konkordienformel schon damals sehr wohl bewusst war, dass es unterschiedliche Gruppierungen unter den Täufern gab, wurde auch hier eine generelle Verurteilung ausgesprochen und mit der Betonung der „lutherischen Territorien“ – gut zwanzig Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, in dem mit dem juristischen Satz „cuius regio, eius religio“ den Landesfürsten die Wahl des Bekenntnisses für ihr gesamtes Territorium eingeräumt worden war – ein hoheitlicher, d.h. auch juristischer Aspekt in das Bekenntnis der Lutherischen Kirche eingeführt.

Täufern wird ein falsches Bekenntnis vorgeworfen, das Auswirkungen nicht nur auf die Taufpraxis und Tauftheologie hat, die eigentlich in einer Disputation erörtert und im universitären Dialog geklärt gehören, sondern eine politisch-rechtliche Dimension erfährt. Es wird von lutherischer Seite den so genannten Anabaptisten ohne Differenzierung vorgeworfen, eine Lehre zu vertreten, die staatsgefährdend oder zumindest verräterisch und darum von staatlicher Seite mit dem Tode zu bestrafen sei.

Verstärkt wird diese in der Konkordienformel festgeschriebene Haltung durch Äußerungen gerade von so herausragenden Theologen wie Martin Luther oder Philipp Melanchthon. Aufgrund der Autorität dieser Theologen sind ihre Urteile über

Mennoniten und andere Täufer bis in die Neuzeit und ohne kritische Überprüfung als gültig und damit als „lutherische Lehre“ erachtet worden. Dass auch sie fehlbar sind und mit ihren Äußerungen Schuld auf sich geladen haben, ist in manchen lutherischen Kreisen bis heute schwer zu akzeptieren.

Die klar abgrenzenden und Verfolgung provozierenden, zum Teil sogar fordernden Positionen wurden im 16. Jahrhundert festgeschrieben und sind Teil des historischen Erbes der lutherischen Kirche und ihrer Interpretation und Bewertung der Täufer.

Dass aber solche Positionen, die ich hier nur kurz andeuten konnte, unhinterfragt und ohne neue Ansätze der Interpretation der Bekenntnisschriften bis in die jüngste Zeit weiter tradiert wurden, während gleichzeitig von lutherischer Seite deren noch immer außerordentlich schmerzlich empfundene historische Relevanz für die Mennoniten und andere Täufer gar nicht wahrgenommen wurde, macht die Notwendigkeit einer sorgfältigen gemeinsamen Aufarbeitung der Geschichte deutlich. Als Lutheraner müssen wir die mennonitische Sicht auf die Geschichte erfahren und würdigen, um gemeinsam wegzukommen von Kategorisierungen wie „richtig“ und „falsch“, „wahr“ und „unwahr“, „rechtgläubig“ und „verdammenswert“.

Die zweite der Verpflichtungen von lutherischer Seite fordert darum sehr deutlich, die Lehre innerhalb der lutherischen Kirche gerade im Blick auf die Interpretation der Bekenntnisschriften zukünftig von den Ergebnissen der Entscheidung des Lutherischen Weltbundes her zu verändern.

Das ist keine Selbstverständlichkeit und darum außerordentlich wichtig, dass gerade diese Verpflichtung festgehalten wird. Sie ist eine Mahnung zur Wahrnehmung der mennonitischen Christen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Geschichte und gleichzeitiger Anerkennung der heute erreichten Versöhnung.

Es muss einer Geschichtsvergessenheit gewährt werden ebenso wie einer falschen Geschwisterlichkeit, die sich zufrieden gibt mit einem „heute ist doch alles gut; wir kommen doch prima miteinander aus.“ Solche Haltung, die ich schon beispielhaft für unsere Haltung als Vikare unmittelbar vor der Ordination angedeutet habe, ist eine Form der Fortsetzung der undifferenzierten und theologisch unaufgearbeiteten Beurteilung der Täufer, wie sie sich in den Bekenntnisschriften findet – nur mit anderen Vorzeichen: jetzt sind wir alle freundlich miteinander.

Hier gilt es, theologisch zu arbeiten, geschichtlich aufzuarbeiten, Feind- und Zerrbilder abzubauen und nicht müde zu werden, dass die Verwerfungen des 16.

Jahrhunderts die Schwestern und Brüder der mennonitischen Gemeinden unserer Zeit weder treffen noch meinen.

Die Versöhnung zwischen Lutheranern und Mennoniten bedeutet nicht, dass nun alle theologischen Lehrunterschiede geklärt und an allen Stellen Übereinstimmung erzielt worden wäre. Die lutherische Theologie und die Lutherische Kirche werden weiterhin an der Kindertaufe festhalten und die Kindertaufe auch theologisch begründen. Auch Fragen der Ekklesiologie und des Verhältnisses von Kirche und Staat werden zwischen unseren beiden Kirchen zum Teil unterschiedlich bewertet.

Die dritte Verpflichtung der Lutheraner benennt diese Differenzen und macht damit deutlich, dass sie auch benannt werden müssen. Zugleich fordert sie zu einem Dialog zwischen Lutheranern und Mennoniten in diesen Fragen. Das Ziel kann nur sein, offen das Gespräch zu suchen mit der Bereitschaft, die andere Seite nicht nur zu hören, sondern auch von ihr zu lernen und ihre Positionen zumindest gedanklich nachzuvollziehen.

Diese Verpflichtung hat aber auch damit zu tun, eigene theologische Positionen neu zu überdenken und sich verändernde Praktiken auch innerhalb der Lutherischen Kirche wahrzunehmen. Das betrifft beispielsweise die Taufpraxis und hier insbesondere das Taufalter, das von manchen Eltern für ihre Kinder bewusst in die Jugend verlegt wird, damit die Kinder selbst entscheiden, ob sie getauft werden wollen oder nicht. Hiermit ist nur ein Themenfeld von vielen umrissen, in dem sich ein zukünftiger Dialog zwischen Mennoniten und Lutheranern an der Praxis orientiert ereignen kann, ohne grundlegende theologische Positionen aufgeben zu müssen.

Die Ergebnisse des Dialogs in Deutschlands sind dabei schon weiter gediehen als es die weltweite Vereinbarung vom Sommer dieses Jahres darstellt. Trotz unterschiedlicher Auffassungen etwa in der Tauftheologie haben unsere Kirchen die gastweise Zulassung, d.h. konkret die gegenseitige Einladung zur Teilnahme am Abendmahl, wie es heute Nachmittag angeboten wird, ausgesprochen.

Die vierte Verpflichtung ist besonders interessant, weil sie das politische Argument der Lutherischen Bekenntnisschriften aufnimmt und zugleich umkehrt. Es ist die Verpflichtung zu einem deutlichen gesellschaftlichen Engagement für Religions- und Gewissensfreiheit und gegen den Gebrauch der Staatsgewalt, um bestimmte religiöse Überzeugungen auszuschließen oder aufzuzwingen.

Was durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert ist, wird hier noch einmal als eine Verpflichtung der Lutheraner formuliert, um damit die Solidarität und Geschwisterlichkeit vor Gott mit den Mennoniten und ihrer Friedenstheologie zum Ausdruck zu bringen. Dass Christen – und ich rede jetzt einmal nur von Christen und nicht von Anhängern anderer Religionen, für die konsequenterweise Entsprechendes gelten muss – wegen ihres Glaubens oder wegen ihrer Überzeugungen verfolgt werden oder Nachteile erleiden, ihre Heimat verlassen müssen oder ihren Glauben nicht ungehindert praktizieren können, dass Christen aus Gewissensgründen Eide verweigern und den Dienst mit der Waffe soll fortan im Konsens zwischen Lutheranern und Mennoniten gegenüber dem Staat vertreten und argumentativ verteidigt werden. Für die lutherische Seite ist diese Verpflichtung ein Ergebnis der Bewertung der Geschichte zwischen Lutheranern und Mennoniten und auch einer Neubewertung ihrer eigenen Positionen zum Staat und zur Obrigkeit, wie er in den Bekenntnisschriften festgehalten ist. Prägend für eine Neuinterpretation in dieser Frage – und damit geöffnet für die Diskussion mit der Theologie und Haltung der Mennoniten – sind dabei die Erfahrung mit totalitären Regimen in Deutschland und weltweit sowie die Bewertung der grauenhaften Vernichtungskriege wie sie im 20. Jahrhundert weltweit geführt worden sind. Hier hat innerhalb des Luthertums ein Nachdenken in ganz unterschiedliche Richtungen begonnen, das die Aussagen der Bekenntnisschriften zur Obrigkeit und zur Gewalt in einem neuen Licht erscheinen lässt.

Die letzte der Verpflichtungen spricht die Praxis an. Wie können wir voneinander lernen, wie uns gegenseitig kennenlernen – das Gemeinsame, die unterschiedlichen Nuancen der Theologien, wie Versöhnung leben?

Ziel muss es sein, diese Möglichkeiten, Gemeinschaft tatsächlich zu erfahren und zu leben, nicht nur zu haben, sondern sie in unseren Gemeinden bekannt zu machen, uns gegenseitig einzuladen, damit wir uns in unserem Christsein bereichern. In der Verpflichtung werden neben Gottesdiensten und Bibelstudien auch humanitäres Engagement und gemeinsame Arbeit für den Frieden genannt.

Für diese Verpflichtung sind wir alle gefordert, und das heißt jeder einzelne von uns. Nur durch unser Zeugnis kann dieser Meilenstein in der Ökumene der Kirche zu einem Zeugnis werden, das weit über unsere konfessionellen Grenzen hinausreicht und Ansporn ist für Dialoge auch mit anderen Geschwisterkirchen, um Wunden zu heilen und zur Versöhnung untereinander zu gelangen.